

## **Satzung über die Festlegung der Zahl notwendiger Stellplätze für Wohnungen in Ellhofen als örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund von Paragraph 74 Absatz 2 Nummer 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit Paragraph 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Mai 2020 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

### **§ 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Paragraph 37 Absatz 1 Landesbauordnung) wird wie folgt erhöht:

- 1) Für Wohnungen über 35 Quadratmetern Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze.
- 2) Für Wohnungen über 80 Quadratmetern Wohnfläche auf 2,0 Stellplätze.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst

1) die Bebauungspläne:

- „Abtsäcker I und II“ in der Fassung vom 19. Dezember 1972
- „Abtsäcker I und II; 1. Änderung Heilbronner Weg“ in der Fassung vom 5. Januar 1973
- „Dambacher beim Seegärtle“ in der Fassung vom 14. März 1975
- „Dorfäcker“ in der Fassung vom 16. Oktober 1998
- „Dorfäcker IIa“ in der Fassung vom 8. Dezember 2017
- „Ellhofen West“ in der Fassung vom 26. Oktober 1979
- „Eulenberg“ in der Fassung vom 29. April 1962
- „Gässlesäcker“ in der Fassung vom 12. April 1966
- „Gässlesäcker; 1. Änderung“ in der Fassung vom 10. März 2006
- „Haller Straße“ in der Fassung vom 20. Juni 1968
- „Westliche Erweiterung Heilbronner Straße“ in der Fassung vom 29. Mai 1979
- „Heilbronner Weg“ in der Fassung vom 24. August 1960
- „Käppelesäcker“ in der Fassung vom 12. Januar 1973
- „Käppelesäcker; 1. vereinfachte Änderung“ in der Fassung vom 4. Februar 2005
- „Kesselen“ in der Fassung vom 24. Februar 1978
- „Kirchhofäcker“ in der Fassung vom 5. Juni 1959
- „Kirchweg I“ in der Fassung vom 5. September 1958
- „Kirchweg II“ in der Fassung vom 30. Juli 1964
- „Kirchweg Süd“ in der Fassung vom 7. Dezember 1973

- „Kirchweg Süd – 1. Änderung und Erweiterung“ in der Fassung vom 18. Februar 1983
- „Kirchweg Nord“ in der Fassung vom 30. August 1991
- „Neuenstädter Straße-Änderung und Ergänzung“ in der Fassung vom 16. September 1963
- „Pferchäcker“ in der Fassung vom 26. September 1986
- „Steinsfelder Straße“ in der Fassung vom 13. Januar 1995
- „Steinsfelder Straße 5 bis 7“ in der Fassung vom 30. Juli 2004
- „Steinsfelder Straße; 1. vereinfachte Änderung“ in der Fassung vom 2. Juli 2004
- „Stocksäcker“ in der Fassung vom 17. Oktober 2008
- „Weidich I“ in der Fassung vom 14. Juli 1962
- „Weidich II“ in der Fassung vom 16. August 1981
- „Weinsberger Weg“ in der Fassung vom 12. Juni 1998
- „Weinsberger Weg; 1. vereinfachte Änderung“ in der Fassung vom 22. Oktober 2002
- „Weinsberger Weg; 2. vereinfachte Änderung“ in der Fassung vom 7. Mai 2004

2) sowie den unüberplanten Innerortsbereich der Gemeinde Ellhofen mit den Gebieten:

- „Austraße“
- „Bahnhofstraße“ (teilweise)
- „Binweg“ (teilweise)
- „Eulenbergstraße“ (teilweise)
- „Grantschener Straße“
- „Haller Straße“ (teilweise)
- „Hauptstraße“
- „Heilbronner Straße“ (teilweise)
- „Hintere Straße“
- „Kirchhofäcker“
- „Kirchstraße“ (teilweise)
- „Klostergasse“

Der unüberplante Innerortsbereich ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, näher definiert und farblich markiert.

### **§ 3 Sonstiges**

Regelungen in Bebauungsplänen mit Rechtskraft nach dem 1. Juli 2020 bleiben bezüglich der Anzahl von auszuweisenden Stellplätzen unberührt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festlegung der Zahl notwendiger Stellplätze für Wohnungen in Ellhofen als örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung)“ vom 9. September 2008 außer Kraft.

Ellhofen, 28. Mai 2020

gez.

Wolfgang Rapp  
Bürgermeister

DS